

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 15. August 2021 09:47
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 19/2021: 27 neuere Entscheidungen online, Schwerpunkt: StPO

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 15.08.2021

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute berichte über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

In den letzten Wochen sind folgende 27 Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden:

OWi
Fahrverbot, Drogenfahrt, E-Scooter
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 29.06.2021 – 1 OWi 2 SsBs 40/21

Der Art des geführten Kraftfahrzeugs (hier E-Scooter) kommt für die abstrakte Gefahr, die von einer Trunkenheitsfahrt für die Sicherheit des Straßenverkehrs ausgeht, keine derart bestimmende Bedeutung zu, dass dieser Umstand allein schon die Indizwirkung des Regelbeispiels nach §§ 25 Abs. 1 Satz 2, 24a StVG entfallen lässt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6435.htm

OWi
Akteneinsicht, Bußgeldverfahren, nicht bei den Akten befindliche Unterlagen
BVerfG, Beschl. v. 28.04.2021 – 2 BvR 1451/18

Aus dem Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG kann sich grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang zu den nicht bei der Bußgeldakte befindlichen, aber bei der Bußgeldbehörde vorhandenen Informationen ergeben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6434.htm

OWi
Entbindung von der Erscheinungspflicht, Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung
OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.07.2021 - IV 3 RBs 74/21

Kann der erkennende Richter aufgrund der Umstände davon ausgehen, dass es anlässlich eines Verkehrsverstoßes zu einem persönlichen Kontakt zwischen dem Betroffenen und einem Zeugen gekommen ist, rechtfertigt dies die Annahme des Gerichts, dass die Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist und der Zeuge zu zuverlässigeren Bekundungen in der Lage sein werde.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6436.htm

StPO
Pflichtverteidiger, KiPo-Verfahren, Akteneinsicht
LG Zwickau, Beschl. v. 28.07.2021 - 1 Qs 134/21

In einem Verfahren wegen Verdachts der Verbreitung kinderpornografischer Schriften ist die Sach- und Rechtslage schwierig im Sinn des § 140 Abs. 2 StPO, da neben der Problematik der Inaugenscheinnahme der pornografischen Bilder ggf. ein Großteil der Beweismittel lediglich in englischer Sprache abgefasst vorliegen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6455.htm

StPO

Beweisantrag, Hilfstatsache, Bedeutungslosigkeit
OLG Hamm, Beschl. v. 01.06.2021 – 3 RVs 19/21

Eine Hilfstatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung bedeutungslos, wenn sie auch im Falle ihrer Bestätigung keinen Einfluss auf die tatrichterliche Überzeugung vom entscheidungserheblichen Sachverhalt hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6450.htm

StPO

Pflichtverteidiger, keine rückwirkende Bestellung
LG Schwerin, Beschl. v. 27.07.2021 - 31 Qs 44/21

Die nachträgliche Bestellung einer Pflichtverteidigers ist unzulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6451.htm

StPO

Pflichtverteidiger, keine rückwirkende Bestellung
LG Bonn, Beschl. v. 19.07.2021 - 63 Qs 51/21

Die nachträgliche Bestellung eines Pflichtverteidigers ist unzulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6452.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung
LG Hamburg, Beschl. v. 15.7.2021 - 622 Qs 22/21

Eine rückwirkende Bestellung des Pflichtverteidigers ist zulässig, wenn der Antrag auf Beordnung rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens gestellt wurde, die Voraussetzungen für eine Beordnung gem. § 140 Abs. 1, Abs. 2 StPO zum Zeitpunkt der Antragstellung vorlagen und die Entscheidung durch gerichtsinterne Vorgänge unterblieben ist, auf die ein Außenstehender keinen Einfluss hatte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6444.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Gesamtstrafenfall
LG Halle, Beschl. v. 09.06.2021 - 10a Qs 61/21

Die Frage, ob ein Verteidiger beizuordnen ist, kann auch in einem Gesamtstrafenfall nicht losgelöst von allen in Betracht zu ziehenden Umständen des Einzelfalls entschieden werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6443.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Verstoß gegen das AufenthG, Betretenserlaubnis
LG Görlitz, Beschl. v. 19.07.2021 - 3 Qs 125/21

Wenn die öffentlich-rechtliche Pflicht der Angeklagten zum Erscheinen vor Gericht mit der durch Ausweisung und Abschiebung begründeten — strafbewehrten — Pflicht, sich von dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland fernzuhalten, kollidiert und die Angeklagte für die Teilnahme an der Hauptverhandlung eine besondere Betretenserlaubnis durch die Ausländerbehörde gemäß § 11 Abs. 8 AufenthG und zudem die Verteidigungsmöglichkeiten wegen fehlender Kenntnisse der deutschen Sprache, aber auch wegen der nicht vorhandenen Kenntnis des deutschen Ausländerrechts eingeschränkt sind, ist die Sach- und Rechtslage schwierig i.S. des § 140 Abs. 2 StPO.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6442.htm

StPO

Pflichtverteidiger, BtM-Einfluss, Beweisverwertungsverbot, Polizeizeugen
LG Osnabrück, Beschl. v. 02.07.2021 - 10 Qs 32/21

Zur verneinten Annahme der Voraussetzungen für die Bestellung eines Pflichtverteidigers, obwohl nur Polizeizeugen zur Verfügung stehen, die zur Last gelegte Tat unter BtM-Einfluss begangen wurde und ein Beweisverwertungsverbot zu erörtern ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6441.htm

StPO

Pflichtverteidiger, faires Verfahren, Waffengleichheit, Aussageverhalten eines Zeugen
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 08.06.2021 - 1 Ws 131/21

1. Verändert ein Zeuge im Verlaufe des Verfahrens seine Aussage und ist damit zu rechnen, dass Vorhalte notwendig werden, die Kenntnis vom Akteninhalt erfordern, ist die Mitwirkung eines Verteidigers geboten.
2. Die Mitwirkung eines Verteidigers kann über den Wortlaut des § 140 Abs 2 StPO hinaus unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit und des fairen Verfahrens geboten sein, wenn der Nebenkläger anwaltlich beraten ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6439.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Bestellung, Auswechslung, Rechtsmittel, Rechtsmittelausschluss
OLG Saarbrücken, Beschl. v. 08.07.2021 – 4 Ws 97/21

Der Ausschluss der sofortigen Beschwerde gegen die Beordnung eines Pflichtverteidigers gem. § 142 Abs. 7 S. 2 StPO kommt nur in denjenigen Konstellationen zum Tragen, in denen das Rechtsschutzziel des Beschuldigten auf Auswechslung eines bestellten Verteidigers gegen einen bestimmten anderen Verteidiger gerichtet ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6445.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Steuerhinterziehung
LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 23.07.2021 – 12 Qs 45/21

Wird der Beschuldigte wegen Steuerhinterziehung beim Kindergeldbezug verfolgt und kommt es für den Kindergeldanspruch wegen des grenzüberschreitenden Sachverhalts auf eine Koordinierung der Ansprüche nach Art. 68 Verordnung (EG) 883/2004 an, liegt regelmäßig ein Fall notwendiger Verteidigung vor.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6440.htm

StPO

Wiedereinsetzung von Amts wegen, Postlaufzeit
OLG Celle, Beschl. v. 09.07.2021 - 2 Ws 194/21

Ein Beschwerdeführer darf darauf vertrauen, dass sein Beschwerdeschreiben innerhalb der üblichen Postlaufzeit – das heißt am Werktag nach der rechtzeitigen Einlieferung bei der Post – beim Empfänger eingeht; die rechtzeitige Einlieferung ist nachgewiesen, wenn der Brief am Tag vor Fristablauf im Briefzentrum gestempelt wurde.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6438.htm

StPO

Unterbrechung der Hauptverhandlung, Berechnung der Unterbrechungsfrist
OLG Karlsruhe, Beschl. v. 26.04.2021 – 1 Rv 36 Ss 217/21

Die Fristen des § 229 StPO stellen keine Fristen im Sinne der §§ 42, 43 StPO dar. Bei der in § 229 Abs. 1 StPO normierten Unterbrechungsfrist handelt es sich um eine eigenständige Zwischenfrist, das heißt um einen zwischen zwei Verhandlungstagen eingeschobenen Unterbrechungszeitraum, in dessen Berechnung weder der Tag, an dem die

Unterbrechung angeordnet wird, noch derjenige, an dem die Verhandlung fortgesetzt wird, einzurechnen ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6433.htm

StPO

Wiedereinsetzung, Nachholung der versäumten Handlung KG, Beschl. v. 07.04.2021 – 3 Ws (B) 80/21

Eine versäumte Handlung im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 2 StPO ist nur dann rechtzeitig nachgeholt, wenn sie der erforderlichen Form genügt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6437.htm

StPO

Hinreichender Tatverdacht, Umstände aus anderen Verfahren LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 03.03.2021 – 12 KLS 504 Js 1658/18

Zum Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts, wenn die Staatsanwaltschaft den Anklagevorwurf – teils auch – auf aus anderen Ermittlungsverfahren stammende Zeugenaussagen stützt, die im gegenständlichen Strafverfahren nur auszugsweise und teils geschwärzt präsentiert werden und bei denen die Zeugenpersonalien nur rudimentär angegeben sind.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6431.htm

StGB/Nebengebiete

kurzfristige Freiheitsstrafe, Urteilsgründe OLG Hamm, Beschl. v. 27.04.2021 - 5 RVs 28/21

Die Verhängung kurzfristiger Freiheitsstrafen gem. § 47 StGB soll nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen in Betracht kommen, und zwar dann, wenn sie sich aufgrund einer Gesamtwürdigung aller die Tat und den Täter kennzeichnenden Umstände als unverzichtbar erweist. Das ist im Urteil darzulegen. Stellt das Gericht dem Angeklagten eine günstige Legalprognose und setzt die verhängte Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, versteht sich die Unerlässlichkeit der Verhängung nicht von selbst.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6432.htm

Haftfragen

U-Haft, Haftgründe, Wiederholungsgefahr LG Halle, Beschl. v. 11.06.2021 - 3 Qs 58/21

Zur Wiederholungsgefahr i.S. des § 112a StPO, wenn die einschlägige Tat mehr als fünf Jahre zurückliegt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6430.htm

Verwaltungsrecht

Abschleppen, Parken auf dem Gehweg OVG Sachsen, Beschl. v. 12.07.2021 – 6 D 18/21

Das Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge ist im Falle der Behinderung von anderen Verkehrsteilnehmern regelmäßig verhältnismäßig. Das gilt auch bei einem nicht nur unwesentlichen Hineinragen des Fahrzeugs in einen Radweg oder auch beim Verstellen des gesamten Radwegs.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6454.htm

Zivilrecht

VW-Abgasskandal, Amtshaftungsanspruch, unionsrechtliche Anspruch OLG Saarbrücken, Urt. v. 01.07.2021 – 4 U 102/20

Der Käuferin eines vor dem Stichtag 22.09.2015 erworbenen, mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgestatteten Personenkraftwagens der Volkswagen AG steht kein unionsrechtlicher oder Amtshaftungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland zu.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6457.htm

Gebühren

Einziehung, erfasste Tätigkeiten, Beratung, Vortrag des Verteidigers KG, Beschl. v. 30.06.2021 - 1 Ws 16/21

1. Von der Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV RVG werden sämtliche Tätigkeiten, die der Rechtsanwalt im Hinblick auf die Einziehung erbringt und die zumindest auch einen Bezug zur Einziehung haben, erfasst. Nr. 4142 VV RVG setzt keine gerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts voraus. Auch Besprechungen und Beratungen des Mandanten lösen die Gebühr aus, sofern die Tätigkeit nach Aktenlage geboten war. Allein der Umstand, dass im Falle der Verurteilung eine derartige Maßnahme gegebenenfalls in Betracht kommen könnte, reicht für die Entstehung der Gebühr aber nicht aus.
2. Der Verteidiger muss im Kostenfestsetzungsverfahren darlegen, welche Tätigkeiten er erbracht hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6456.htm

Gebühren

Auslieferungsverfahren, Terminsgebühr OLG München, Beschl. v. 19.07.2201 - 4 Ws 3/21

Für die Teilnahme des Beistands des Verfolgten im Rahmen des Auslieferungsverfahrens an einem Termin zur Anhörung des Verfolgten vor dem Amtsgericht nach den §§ 21, 22 oder 28 IRG fällt keine Terminsgebühr nach Nr. 6102 VV RVG an.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6447.htm

Gebühren

Umsatzsteuersatz, Umsatzsteuersatzänderung VG Berlin, Beschl. v. 28.04.2021 – 14 KE 21/21

1. Der Umsatzsteuersatz richtet sich nach der Rechtslage zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit der Anwaltsvergütung, die sich gem. § 8 Abs. 1 S. 1 RVG und in gerichtlichen Verfahren auch nach § 8 Abs. 1 S. 2 RVG richtet.
2. Ist die das gerichtliche Verfahren abschließende Kostenentscheidung zwar vor dem 31.12.2020 ergangen, dem Verfahrensbevollmächtigten jedoch erst nach dem 31.12.2020 zugegangen, so ist die Anwaltsvergütung mit einem Umsatzsteuersatz von 19 % zu versteuern.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6446.htm

Corona

Wochenmarkt, Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes BayObLG, Beschl. v. 15.07.2021 - 202 ObOWi 756/21

1. Die bußgeldbewehrte Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auf Wochenmärkten nach § 22 Nr. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Satz 3 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 19.06.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 348) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14.07.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 403) betraf nicht jedermann, der sich auf einem Wochenmarkt aufhielt, sondern nur das Verkaufspersonal, Kunden und deren Begleiter.
2. Als Kunde ist eine Person dann anzusehen, wenn sie entweder in konkrete Kaufverhandlungen eintritt oder aber sich wenigstens auf dem Wochenmarkt in der Absicht aufhält, dort Waren zu erwerben. Lässt sich den Urteilsfeststellungen nicht entnehmen, ob der Betroffene diese von der bußgeldbewehrten Vorschrift vorausgesetzte Tätereigenschaft erfüllt, kann das Urteil keinen Bestand haben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6448.htm

Corona

Zutritt Hauptverhandlung, negativer Test OLG Celle, Beschl. v. 02.08.2021 - 2 Ws 230 u. 234/21

Die Verweigerung des Zutritts zum Sitzungssaal für nicht oder negativ getestete Personen ist von der Ermächtigung des Vorsitzenden zur Ausübung der Sitzungspolizei gemäß § 176 Abs. 1 GVG gedeckt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6453.htm

Der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise**:

Das "**Gesetz zur Fortentwicklung der StPO u.a.**" ist am 30.06.2021 im BGBl. verkündet worden (vgl. BGBl I, S. 2099) und nach Art. 28 des Gesetzes am **01.07.2021 in Kraft getreten**. Auf die wesentlichen Änderungen durch dieses Gesetz, die jetzt geltendes Recht sind, habe ich ja schon mehrfach hingewiesen. Hier will jetzt noch einmal auf das Ebook zu diesen Änderungen hinweisen, und zwar:

Fortentwicklung der StPO u.a.

Die Änderungen in der StPO 2021 - ein erster Überblick.

Man kann das Ebook auf meiner HP bestellen, und zwar hier auf der **Bestellseite**.

Preis: 27 EUR. Also erschwinglich.



Und dann der Hinweis auf weitere **Neuerscheinungen 2021**.

Und zwar werden

- * **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2021,**
- und
- * **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2021,**



Ende des Jahres - wahrscheinlich im Oktober und Dezember 2021 - neu erscheinen. Natürlich aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt das Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich bearbeite zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein, sondern in Zukunft mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es wird zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**" geben, das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" bestehen wird, natürlich auch wieder preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - wird neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist/wird gegenüber dem früheren Komplettpaket sogar ein wenig niedriger sein.

Das alles kann man - wie immer - vorbestellen. Einfach mal beim

Bestellformular schauen. Nach der **Vorbestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher kommen dann nach Erscheinen automatisch, das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket allerdings erst, wenn die "Hauptverhandlung" erschienen ist.

Und dann noch einmal der Hinweis auf die bereits vorliegenden **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist wie geplant am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann "**bestellen**", und zwar auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.



Und als **zweite Neuerscheinung** - ebenfalls am 26. März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **bestellen**, und zwar ebenfalls hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Und als dritte "**Neuerscheinung**" noch:

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich**.



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene "**Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff**", die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de